

# Säule 3a bis zum 70. Altersjahr?

Mit dem Erreichen des AHV-Alters muss die Säule 3a zwingend aufgelöst werden. Wird diese Befristung alsbald um fünf Jahre verlängert? – Dazu weitere Fragen zum Erbschafts- und Schenkungswesen sowie zur Abzockerei am Telefon.

Maximilian Reimann

Die Säule 3a halte ich nach wie vor für eine der besten Anlagen, allerdings nicht wegen der mageren Rendite, sondern wegen der steuerlichen Komponente. Man kann bekanntlich die Einlagen voll vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die Erträge sind steuerfrei und die Rückzahlung erfolgt zu einem günstigen Sondertarif. Aber mit dem Erreichen des AHV-Alters geht dieses «gebundene Vorsorgesparen» abrupt zu Ende. Am politischen Horizont zeichnet sich aber eine Verlängerung ab.

## Wann tritt die Neuerung in Kraft?

Ich habe in einer Zeitung gelesen, dass die Vorsorgekonti der Säule 3a nicht mehr mit beginnendem AHV-Alter aufgelöst werden müssen. Offenbar soll nun die Alterslimite für beide Geschlechter auf 70 Jahre angehoben werden. Bis wann kann mit der Inkraftsetzung dieser positiven Neuerung gerechnet werden? Ich bin 61-jährig und an der Antwort somit höchstpersönlich interessiert!  
H.L. in Schinznach-Bad

Die Forderung «Schlussalter 70 bei der Säule 3a» beruht auf einem Vorstoss von SVP-Nationalrat Toni Bortoluzzi vom 7. Oktober 2005. Unter den 32 Mitunterzeichnern seiner parlamentarischen Initiative findet man auch die Aargauer Nationalrätin Christine Egerszegi-Obrist (FDP) und Ruth Humbel Näf (CVP). Die zuständigen Kommissionen von National- und Ständerat haben dem Anliegen zugestimmt, so dass die erforderliche Gesetzesänderung vom Nationalrat als Erstrat an die Hand genommen werden kann. Da es sich gesetzgeberisch bloss um die Änderung von Altersjahren handelt, dürfte man im Parlament rasch vorankommen. «Rasch» heisst in unserem Zweikammer-System mit vorgängiger Vernehmlassung und anschliessender Referendumsmöglichkeit aber durchaus zwei bis drei Jahre. Da die politische Linke darin aber wieder ein «Steuergeschenk an die Reichen» wittern dürfte, wird sie sich wohl quer legen, aber kaum das Referendum dagegen ergreifen.

Dass die Forderung berechtigt ist, zeigt ein Blick auf die Zunahme der Lebenserwartung (vgl. Kasten). Entsprechend fühlen sich viele 65-jährige Leute noch top fit und sind willens, mindestens teilweise im Erwerbsleben zu verbleiben. Somit sollen sie auch weitere Jahre einen Teil ihres Einkommens steuerbefreit zur Seite legen können.

Was die Besteuerung anbetrifft, wird im Aargau und in den meisten anderen Kantonen kein Unterschied gemacht zwischen Erbvorbezug, Erbschaft und Schenkung. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern wurden im Aargau bei Vermögensfällen zwischen Verheirateten (bzw. in Zukunft zwischen eingetragenen Partnerinnen und Partnern), an Nachkommen, Stiefkinder sowie unter gewissen Bedingungen auch an Pflegekinder aufgehoben. Vermögensfälle an andere Personen werden dagegen besteuert.

## Erbvorbezug oder Schenkung

Sie haben in letzter Zeit Fragen sowohl zum Erbvorbezug wie auch zur Schenkung beantwortet. Darf ich Sie dazu grundsätzlich fragen: Worin liegen die Hauptunterschiede zwischen diesen beiden Begriffen, und zwar aus Sicht des Erblassers/Schenkers, des Begünstigten wie auch betreffend Steuern?  
E.N. in Wettingen

Beim Erbvorbezug handelt es sich um eine Zuwendung des (künftigen) Erblassers zu Lebzeiten an einen zukünftigen Erben, wobei die Zuwendung der- ein- an den Erbanteil anzurechnen ist. Eine Schenkung hingegen ist eine unentgeltliche Zuwendung eines Vermögenswertes, die ebenfalls zu Lebzeiten erfolgt, sich aber an eine beliebige Person richten kann. Handelt es sich beim Beschenkten um einen gesetzlichen Erben, so ist die Schenkung grundsätzlich ausgleichungspflichtig, also seinem Erbteil anzurechnen. Eine testamentarische Begünstigung ist bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen. Kompliziert wird es bei der gemischten Schenkung, wenn beispielsweise eine Liegenschaft zu Lebzeiten unter dem Verkehrswert übertragen wurde. Hier hat das Bundesgericht eine komplizierte Rechtsprechung entwickelt. Die Fragen im Zusammenhang mit Erbvorbezug, Schenkung und gemischter Schenkung sowie der damit zusammenhängenden Ausgleichung bzw. Herabsetzung gehören zu den komplexesten im Erbrecht. Der Beizug eines auf diesem Rechtsgebiet bewanderten Spezialisten ist daher unumgänglich.

Was die Besteuerung anbetrifft, wird im Aargau und in den meisten anderen Kantonen kein Unterschied gemacht zwischen Erbvorbezug, Erbschaft und Schenkung. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern wurden im Aargau bei Vermögensfällen zwischen Verheirateten (bzw. in Zukunft zwischen eingetragenen Partnerinnen und Partnern), an Nachkommen, Stiefkinder sowie unter gewissen Bedingungen auch an Pflegekinder aufgehoben. Vermögensfälle an andere Personen werden dagegen besteuert.

## Der leichte Weg zum Reichtum

Was halten Sie vom 2-seitigen Inserate-Interview in einer deutschen Illustrierten, worin aufgezeigt wird, wie man es bei konsequenter Befolgung einer bestimmten Methode innert weni-

ger Jahren zum Millionär bringen kann? Die Methode ist niedergeschrieben im Buch «Der leichte Weg zum Reichtum», das man für EUR 29.80 bestellen kann.  
K.H. in Spreitenbach

Wenn es so leicht ist, Millionär zu werden, wie es in besagtem Buch beschrieben ist, dann müsste an sich jeder, der lesen kann, überdurchschnittlich reich werden. Investieren Sie doch diesen bescheidenen Betrag und kaufen Sie das Buch, wenn Sie dessen Inhalt wirklich Wunder nimmt. Irgendetwas Positives für den künftigen Lebensweg dürfte sicher abfallen. Aber das abgedruckte Interview mit einer 32-jährigen alleinerziehenden Mutter, die es in 34 Monaten zur USD-Millionärin gebracht haben soll, ist natürlicher ein reiner Werbetrick, von dem Sie sich ja nicht blenden lassen sollten!

## Abzocker-Inserate «Erotikmarkt»

Ich lese Ihre Geld-Seite immer mit Interesse. Was mich aber stört, sind die zunehmenden Erotik-Inserate in der gleichen Zeitung. Sie funktionieren nach dem Prinzip, das Sie zu Recht anprangern, nämlich «Fr. 4.99 + Fr. 4.99 pro Anruf-Minute». Wer anruft, wird wohl durch kostspielige Warteschlaufen um sein gutes Geld kommen. Auch wenn diese Inserate, wie dem Kleingedruckten zu entnehmen ist, ausserhalb des redaktionellen Einflusses stehen, kann sich immerhin der Verlag doch nicht aus der Verantwortung stehlen, oder?  
H.S. in Möriken

## Unverständlicher Verzugszins

Vor zwei Wochen hatte ich einen Fall geschildert, wo die SVA Aargau einer Geschäftsfrau aus dem Bezirk Kulm für eine AHV/IV-Beitragsnachforderung vier Jahre lang 5% Verzugszins belastet hatte, obwohl ihr die Nachforderung erst im Juni dieses Jahres eröffnet wurde. Wenn der Staat, so meine Schlussfolgerung, dergestalt seinen Bürgern ins Portemonnaie greife, müsste man sich über die zunehmende Staatsverdrossenheit nicht wundern. Wie mir verschiedene Reaktionen belegen, war das keineswegs ein Einzelfall, sondern hat – gesetzlich verankertes – System. Hier zwei weitere Stimmen:

• **Leserin B.W. aus W. schreibt:**  
«Es ist tatsächlich so, dass der Staat auf Rechnungen, die gar nicht gestellt wurden, Verzugszinsen erheben kann. Auch mir ist das passiert. Vor zweieinhalb Jah-

ren kehrte ich aus dem Ausland zurück und machte mich selbstständig. Mein Steuerberater wies mich umgehend darauf hin, dass ich mich bei der AHV als Selbstständige anmelden müsse. Das machte ich auf meiner kommunalen Zweigstelle. Dort aber sagte man mir, ich hätte nichts weiteres vorzukehren; man entnehme die massgeblichen Zahlen dann meiner Steuererklärung. In diesem Jahr nun habe ich AHV-Rechnungen für die Jahre 2004 und 2005 erhalten, versehen mit Verzugszinsen von 5% und ergänzt mit der Aufforderung, mich endlich bei der AHV anzumelden!! Ich hatte mich masslos darüber geärgert und dann zähneknirschend bezahlt, da sich der Betrag in Grenzen gehalten hat.»

• **Leser P.K. aus E. schreibt:**  
«Auch mir war vor ein paar Jahren von derselben AHV-Amtsstelle ein ähnlicher Verzugszins

## Leserfragen

Maximilian Reimann



Der Autor ist gerne bereit, auf dieser Seite schriftlich abgefasste Fragen zu beantworten.

Aargauer Woche  
Kronenplatz 12  
5600 Lenzburg  
E-Mail agwoche@azag.ch

Wer also Fr. 9.98 pro Minute für erotische Telefonkontakte ausgibt, weiss wohl, was er tut. Fühlt er sich im Nachhinein abgezockt bzw. betrogen, dann möge er zur Klage greifen. Dann dürfte sich auch zeigen, ob ein Zeitungsverlag als Vermittler in die Verantwortung genommen werden muss. Ich halte es für wenig wahrscheinlich.

## Leser-Echo

aufgebrummt worden. Ausgangspunkt war eine während Jahren unveränderte Prämienzahlung. Am Ende der Laufzeit korrigierte man mir rückwirkend die bezahlten Prämien nach oben und liess mich darauf Verzugszins bezahlen, der sich auf rund zwei zusätzliche Monatsprämien belief. Ich reklamierte dann auf der Zweigstelle unserer Gemeinde. Dort war man zunächst auch der Meinung, der Verzugszins sei unrechtmässig erhoben worden. In Aarau wurden sie dann aber eines anderen belehrt. So darf man doch nicht mit seinen Bürgern umgehen!»

**Anmerkung:** Ich teile diese Meinung voll und ganz. Aber unsere Gesetzgebung ist bekanntlich nicht in Granit gemeisselt. Deshalb sollte sie korrigiert werden, wo sie wirklich stossende Ungerechtigkeit zur Folge hat. Ich werde sehen, was sich im Falle hier machen lässt.

## Lebenserwartung

### Einer 65-jährigen Person

Jahr	Mann	Frau
1970	78,3 Jahre	81,2 Jahre
2006	82,0 Jahre	86,0 Jahre